

14.12.2016

## Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „10. Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes“, Drucksache 16/13261  
in der Fassung der Beschlussempfehlung, Drucksache 16/13705

**Landesregierung muss mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz den Kommunen ihre Flüchtlingskosten ausreichend erstatten**

### I. Ausgangslage

Bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen setzt das Land auf die Unterstützung der Städte, Gemeinden und Kreise, denen dadurch erhebliche Kosten entstehen. Trotzdem wurden nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz den Kommunen ihre Flüchtlingskosten bislang nicht ausreichend erstattet. Auch durch die geplanten Änderungen am Flüchtlingsaufnahmegesetz für das Jahr 2017 wird es nicht gelingen, eine Auskömmlichkeit der kommunalen Flüchtlingskostenerstattung zu gewährleisten.

Durch politischen Druck, konkrete Verbesserungsvorschläge und die massive Kritik der Kommunen konnten in den vergangenen beiden Jahren erste Verbesserungen bei der Auskömmlichkeit der Flüchtlingspauschale erreicht werden. So wurde der Vorschlag der CDU-Fraktion zur Errichtung eines Härtefallfonds bei außergewöhnlichen Krankheitskosten ab einem gewissen Schwellenwert in das FlüAG aufgenommen. Ebenso wurde die Kritik an der Nutzung veralteter Stichtage (1.1. des Vorjahres) mittlerweile aufgenommen, so dass mit dem FlüAG 2016 aktuelle Flüchtlingszahlen zum Maßstab der Pauschalerstattung wurden.

Die mit dem 10. Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ab Januar 2017 vorgesehene monats- und personenscharfe Abrechnung ist ein wesentlicher Teil der mit den kommunalen Spitzenverbänden verabredeten Systemumstellung bei der Erstattung kommunaler Flüchtlingskosten. Den nordrhein-westfälischen Gemeinden wurde die Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen bislang durch eine globale Landeszuweisung erstattet. Mit dieser Regelung erfolgte die Kostenerstattung unabhängig von an bestimmten

Datum des Originals: 14.12.2016/Ausgegeben: 14.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Stichtagen in den Gemeinden anwesenden ausländischen Flüchtlingen. Diese strikte Trennung des Zuweisungsverfahrens von der Zahlung der FlüAG-Pauschale führte im Extremfall dazu, dass Gemeinden an der Auszahlung der FlüAG-Pauschale partizipierten, obwohl sie aufgrund von geltenden Zuweisungsregeln keine Flüchtlinge aufgenommen haben. Mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz 2017 wird nun eine tatsächliche FlüAG-Pauschale je Flüchtling gezahlt.

Doch durch die von der Landesregierung umgesetzte Systemumstellung im Flüchtlingsaufnahmegesetz werden neue Probleme geschaffen. Eine besondere finanzielle Belastung in den Kommunen stellen Personen mit einer Duldung nach § 60 a AufenthG dar, die vorübergehend nicht in ihre Heimatländer zurückgeführt werden können. Hierbei können tatsächliche oder rechtliche Hindernisse der Ausreise entgegenstehen, so dass die Rückführung nicht vollzogen werden kann. Allerdings geht mit den Änderungen am FlüAG einher, dass die Kommunen künftig die Kosten für geduldete Ausreisepflichtige zum großen Teil selbst tragen, ohne eine angemessene Erstattung durch das Land zu erhalten. Vor dem Hintergrund, dass sich eine sehr hohe Zahl von eigentlich ausreisepflichtigen Personen – ca. 45.000 laut Ausländerzentralregister – bereits in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens befinden und dort weiterhin Hilfeleistungen beziehen, ist die geplante Begrenzung der Zahlungspflicht auf drei Monate für alle neu Geduldeten letztendlich nicht sachgerecht. Zwischen der Ausreisepflicht und der Ausreise liegen laut einem aktuellen Gutachten von McKinsey bei vollzogenen Rückführungen durchschnittlich zwölf Monate, in manchen Fällen sogar rund 4,5 Jahre. Nach Verurteilungen wegen einer Straftat benötigt man im Schnitt 20 Monate für eine Ausweisung. Städte und Gemeinden haben kaum eigenen Einfluss auf die Durchführung einer vollziehbaren Ausreisepflicht oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung. Das Land muss im FlüAG aber sicherstellen, dass eine stärkere Berücksichtigung von Ausreisepflichtigen über die Grenze von drei Monaten hinaus bei der Erstattung nach dem FlüAG erfolgt.

Des Weiteren sehen die Änderungen im FlüAG eine drastische Reduzierung der Zahlungen für Kommunen mit Landesaufnahmeeinrichtungen auf dem Gemeindegebiet vor. Die betroffenen Kommunen erhalten künftig keinerlei finanzielle Erstattung aus dem FlüAG. Zudem werden die Anrechnungsregelungen, also die Berücksichtigung von Landesaufnahmeplätzen bei der Zuweisung von Flüchtlingen in die Kommunen, stark verringert. Das ist deshalb nicht zielführend, da auch in den Städten und Gemeinden mit einer Landeseinrichtung die Asylbewerber faktisch vor Ort sind und dementsprechend auch kommunale Kosten verursachen. Zudem ist für die kommunale Akzeptanz zur Errichtung und zum Betrieb einer Landeseinrichtung die bisherige Anrechnung ein wesentlicher Faktor.

Überdies beruhen die Pauschalerstattungen nach dem FlüAG im gesamten Jahr auf den Flüchtlingszahlen zum 1. Januar 2016. Die im weiteren Verlauf des Jahres den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge sind bislang durch die FlüAG-Pauschalen unberücksichtigt geblieben. Insofern hat vor der Umstellung eine Endabrechnung des alten Systems zu erfolgen und eine Erstattung für die im Jahr 2016 zugewiesenen Flüchtlinge zu erfolgen.

Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf eines 10. Änderungsgesetzes zum Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW wird trotz der Verbesserungen durch die Systemumstellung weiterhin einer auskömmlichen Finanzierung der Flüchtlingskosten nicht gerecht.

**II. Der Landtag beschließt:**

Die Landesregierung wird dazu aufgefordert,

1. die Kommunen künftig bei den finanziellen Herausforderungen durch die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes so zu unterstützen, dass alle notwendigen kommunalen Flüchtlingskosten erstattet werden;
2. die Kommunen, die durch außergewöhnliche Krankheitskosten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern belastet sind, durch eine weitere Absenkung der Antragsgrenze im Sinne des § 4 b Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW von 35.000 Euro auf 15.000 Euro zu entlasten;
3. die besonderen Belastungen für die Kommunen, die aus dem Betrieb einer Landesaufnahmeeinrichtung resultieren, gesondert außerhalb der allgemeinen FlüAG-Pauschale zu berücksichtigen, um Kommunen auch künftig einen Anreiz zu bieten, eine Landesaufnahmeeinrichtung auf dem Gemeindegebiet betreiben zu lassen, –;
4. sicherzustellen, dass eine stärkere Berücksichtigung von Ausreisepflichtigen und Geduldeten im FlüAG erfolgt, auch als finanzieller Anreiz für das Land, seine Anstrengungen bei der Rückführung, sei es als freiwillige Ausreise oder als Abschiebung, zu verstärken und zu intensivieren;
5. eine Endabrechnung des bisherigen FlüAG-Systems zum 31.12.2016 vorzunehmen. Dafür ist zum Stichtag des 31.12.2016 die konkrete Zahl an Flüchtlingen zu ermitteln, für die nach dem FlüAG 2016 Erstattungen zu erbringen waren. Im Falle einer höheren Zahl an anzurechnenden Flüchtlingen ist dementsprechend der Betrag den Städten und Gemeinden noch zu erstatten.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
André Kuper  
Ralf Nettelstroth

und Fraktion